

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Gültig ab 01.10.2013

## I. Allgemeines

### 1. Gegenstand

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen Telekommunikationsdienstleistungen („BGB“) finden Anwendung auf alle Telekommunikationsdienstleistungen, die QSC während der Vertragslaufzeit für den Kunden erbringt. Diese BGB gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Näheres ergibt sich aus Ziffer 1 der AGB.

### 2. Pflichten von QSC

2.1 QSC implementiert und betreibt die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen für den Kunden.

2.2 Für die Anbindung von Standorten des Kunden stehen die in der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung beschriebenen Anbindungsarten zur Verfügung:

- „Internet-Links“: Anbindung an das Internet;
  - „VPN-Links“: Anbindung an ein durch QSC betriebenes Virtual Private Network („VPN“);
  - „Voice-Links“: Anbindung an das öffentliche Sprachnetz;
- QSC bindet die einzelnen Standorte des Kunden mit der jeweils vereinbarten Anbindungsart an.

2.3 Soweit vereinbart, erbringt QSC weitere Leistungen im Zusammenhang mit VPN-Links („VPN-Zusatzleistungen“). Näheres ergibt sich aus der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung.

2.4 Soweit vereinbart, überlässt QSC dem Kunden zudem Mobilfunk-SIM-Karten („SIM-Karten“) und erbringt Sprach- und Datenmobilfunkdienstleistungen gemäß der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung. Die SIM-Karten verbleiben im Eigentum von QSC. QSC hat das Recht, die SIM-Karten auf eigene Kosten gegen Ersatzkarten auszutauschen. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gehören die Bereitstellung und der Betrieb von Mobilfunkendgeräten nicht zum Leistungsumfang.

### 3. Mitwirkung

3.1 QSC stellt beauftragte VPN-, Internet- und Voice-Links grundsätzlich am im jeweiligen Gebäude befindlichen Netzübergabepunkt (in Deutschland üblicherweise dem der Deutsche Telekom AG oder eines mit der Deutsche Telekom AG verbundenen Unternehmen, „DTAG“) bereit. Näheres ergibt sich aus der produktspezifischen Leistungsbeschreibung.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, QSC bei der Installation der Service- und Technikereinrichtungen, der Erbringung und insbesondere bei der Entstörung von Telekommunikationsdienstleistungen angemessen zu unterstützen. Insbesondere verschafft der Kunde QSC, sowie auch dem Lieferanten der Teilnehmeranschlussleitung („TAL“), im für den Aktivierungsprozess erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und zum APL (üblicherweise im Untergeschoss des vom Kunden genutzten Gebäudes) und trägt dafür Sorge, kurzfristig übermittelte Installationstermine einzuhalten. Das gilt entsprechend für einen gegebenenfalls notwendigen Austausch der von QSC bereitgestellten technischen Anlagen oder sonstige Wartungs- oder Reparaturarbeiten. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach oder verweigert er sie ernsthaft, so gilt die Dienstleistung ab diesem Zeitpunkt als bereitgestellt. In diesem Fall wird QSC einen neuen Termin vereinbaren und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnen. QSC wird den Kunden bei Mitteilung des Installationstermins ausdrücklich auf die Auswirkung einer unterlassenen Mitwirkungspflicht im Sinne dieser Ziffer 3.2 hinweisen.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschaltung von Telekommunikationsendgeräten (TK-Anlagen, Telefonen, Faxgeräten etc.) an die dafür vorgesehenen Schnittstellen des durch QSC bereitgestellten Netzabschlussgerätes (Customer Premises Equipment, „CPE“) fachgerecht vorzunehmen. Der Kunde darf an einem CPE nur Telekommunikationsendgeräte betreiben, die den gültigen elektrotechnischen und telekommunikationstechnischen Normen und Zulassungsvorschriften, insbesondere CE, IEEE, ITU, entsprechen.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche geeignet sind, die Funktion des Netzes von QSC zu beeinträchtigen, QSC unverzüglich anzuzeigen.

3.5 QSC erbringt beauftragte Sprachtelekommunikationsdienstleistungen unter Beachtung der vom Kunden im von QSC bereitgestellten „Technischen Fragebogen Voice“ angegebenen Informationen. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Fragebogen ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen.

### 3.6 Der Kunde wird

- zugeteilte Rufnummern nur im Rahmen ihrer Zuteilung nutzen;
- den korrekten, vollständigen Rufnummernblock der berechtigten Nebenstellen sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzeigen;
- vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Anrufweiserschaltung“ sicherstellen, dass das Einverständnis desjenigen Drittnutzers vorliegt, an den die Anrufe umgeleitet werden, und dieser die Weiterleitung ggf. unterdrücken kann und
- bis zur Inbetriebnahme von Voice-Links den Anschluss seines bisherigen Anbieters auf eigene Kosten aufrechterhalten.

### 4. Realisierbarkeit der Leistung

4.1 Notwendige Voraussetzung für die Aktivierung von VPN-, Internet- und Voice-Links, die auf DSL-Zugangsverfahren basieren (vgl. hierzu die jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung) ist, dass

- zwischen dem Standort des Kunden und dem nächsten Hauptverteiler die für die jeweilige Dienstleistung benötigte Anzahl freier, nutzbarer TAL vorhanden ist und
- dass der Abschlusspunkt Linientechnik („APL“) am Standort des Kunden noch nicht komplett belegt ist, so dass die benötigten TALs aufgeschaltet werden können.

4.2 Sollte ein VPN-, Internet- oder Voice-Link aus den in Ziffer 4.1 genannten Gründen nicht wie beauftragt realisierbar sein, entfällt der entsprechende Vertrag rückwirkend (auflösende Bedingung). Ansprüche aus dem Entfallen des Vertrages sind ausgeschlossen.

4.3 Bei VPN-, Internet- oder Voice-Links die über DSL-Zugangsverfahren realisiert werden (vgl. hierzu jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung) kann die realisierbare Bandbreite bzw. die Möglichkeit der Realisierung von mehreren Diensten (z.B. Internet und Sprache) auf einer Anbindung erst bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anbindung festgestellt werden. Darüber hinaus kann sich nach Inbetriebnahme durch die Bereitstellung weiterer, auch fremder, TALs am Standort des Kunden herausstellen, dass die zunächst realisierte Bandbreite bzw. die anfangs gegebene Möglichkeit der Realisierung von mehreren Diensten (z.B. Internet und Sprache) auf einer Anbindung nicht aufrecht erhalten werden kann. Näheres ergibt sich aus der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung.

4.4 QSC ist berechtigt, Standortanbindungen, die über Infrastruktur von QSC realisiert werden, gegen auf Infrastruktur Dritter basierende Anbindungen auszutauschen, sofern die Leistungsmerkmale der Anbindung (z.B. Bandbreite, Service Level) hierdurch nicht verschlechtert werden. Der Kunde wird QSC hierbei in angemessenem Umfang unterstützen. Die vereinbarten Entgelte bleiben durch einen solchen Austausch unverändert.

### 5. Entgelte

5.1 Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.

5.2 Entgelte für VPN-, Internet- und Voice-Links basieren auf der Annahme, dass für die Anbindung am Standort vorhandene Leitungen genutzt werden können und keine Baumaßnahmen, insbesondere keine Erdarbeiten, erforderlich sind.

5.3 Die Berechnung von Internet- und Voice-Links beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung. Soweit in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung, die insoweit vorrangig ist, nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ein Internet- oder Voice-Link als bereitgestellt, wenn die Installation abgeschlossen ist. Die Installation gilt als am Tag des von QSC genannten Installationstermins abgeschlossen, es sei denn, der Kunde teilt QSC binnen fünf (5) Werktagen nach dem ihm von QSC genannten Installationstermin mit, dass die Installation nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde. QSC wird den Kunden bei Mitteilung des Installationstermins noch einmal ausdrücklich auf die Wirkung einer ggf. unterbleibenden Mitteilung des Kunden im Hinblick auf eine nicht durchgeführte oder nicht erfolgreiche Installation hinweisen. Wird ein Installationstermin nicht erfolgreich ausgeführt, so hat der Kunde diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. QSC wird dann versuchen, innerhalb von fünf (5) Tagen einen neuen Installationstermin mit dem Kunden zu vereinbaren.

5.4 Die Berechnung von VPN-Links und VPN-Zusatzleistungen beginnt zu den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung jeweils genannten Zeitpunkten, spätestens aber erstmaligen Nutzung der jeweiligen VPN-Standortanbindung bzw. VPN-Zusatzleistung durch den Kunden.

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Gültig ab 01.10.2013

- 5.5 Bei Mobilfunkdienstleistungen werden die Entgelte für die einzelnen SIM-Karten beginnend mit der Bereitstellung berechnet. Näheres zum Zeitpunkt der Bereitstellung ergibt sich aus der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung.
- 5.6 Der Kunde hat nutzungsabhängige Entgelte auch zu zahlen, wenn er die betreffende Nutzung in zurechenbarer Weise ermöglicht, gestattet oder geduldet hat.
- 5.7 Die Berechnung nutzungsabhängiger Entgelte erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der von QSC aufgezeichneten Verkehrsdaten.
- 5.8 Für die Feststellung des Datentransfervolumens entspricht ein Gigabyte 1.000 Megabyte, ein Megabyte 1.000 Kilobyte und ein Kilobyte 1.000 Byte.
- 5.9 Der Kunde hat die Rechnung nach Zugang zu überprüfen. Detaillierte Einwendungen gegen die mit der Rechnung von QSC geltend gemachten nutzungsabhängigen Entgelte (Verbindungsaufkommen) sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte oder wurden Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden gelöscht, trifft QSC keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. QSC wird in ihren Rechnungen auf diese Rechtsfolge aufmerksam machen.
- 5.10 Werden Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe eines ggf. vereinbarten Mindestumsatzes vom Kunden nicht oder nicht in vollem Umfang abgenommen, schuldet er gleichwohl die volle Vergütung im Umfang des Mindestumsatzes.
- 5.11 Stellt QSC im Rahmen der Bereitstellung von VPN- bzw. Internet-Links Telefonanschlüsse bereit, so dürfen diese nicht zur Sprachtelefonie genutzt werden, es sei denn der Kunde hat QSC einen entsprechenden Auftrag erteilt. Mehrkosten, die durch einen Verstoß des Kunden gegen vorgenannte Bestimmung entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 5.12 Bei Preisanpassungen im Bereich regulierter Entgelte (z.B. Interconnectpreise, TAL-Entgelte) um mehr als 2% zu Ungunsten von QSC bzw. bei grundlegenden Änderungen regulierter Entgelte aufgrund gerichtlicher oder regulatorischer Entscheidungen (z.B. Wegfall der Entgeltenehmungspflicht, Einführung zusätzlicher Entgelte) und hierdurch bedingter Änderungen der Einkaufspreise von QSC um mehr als 2% zu Ungunsten von QSC, hat QSC das Recht, die monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte sowie die einmaligen Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat zum Wirksamwerden der regulatorischen Änderung entsprechend anzupassen.
- 5.13 Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung, sofern durch regulatorische Entscheidungen die gültigen Entgelte zwischen QSC und dem Kunden gesetzlich neu festgelegt werden (z.B. Festsetzungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen „Bundesnetzagentur“ im Bereich von Premium-Diensten, Massenverkehrsdiensten u.ä.). In diesem Fall gelten die festgesetzten Entgelte unmittelbar. QSC wird den Kunden über diese Festsetzungen informieren.
- 6. Beginn der Mindestvertragslaufzeit**  
Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit betriebsbereiter Bereitstellung der jeweiligen Leistung (vgl. Ziffern 5.3 bis 5.5).
- 7. Kündigung**
- 7.1 Zusätzlich zu den Regelungen der AGB ist QSC berechtigt, aus wichtigem Grund nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde gegen die in der Ziffer 10 genannten Pflichten verstößt.
- 7.2 Zusätzlich zu den Regelungen der AGB ist QSC berechtigt, Internet-, VPN- oder Voice-Links, die auf Wireless Local Loop („WLL“) Technologie basieren (vgl. hierzu die jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung), aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn
- die Funkverbindung in Folge von baulichen Veränderungen oder anderen äußerlichen Einwirkungen im Bereich der Funkstrecke, nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder gestört wird oder
  - der Vertrag zum Betrieb der WLL-Basisstation mit dem Eigentümer des hierfür genutzten Gebäudes gekündigt wird und QSC dies nicht zu vertreten hat. Ansprüche aus dem Entfallen der Anbindung sind ausgeschlossen. Der Vertrag bleibt von einer solchen Kündigung im Übrigen unberührt.
- 7.3 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle durch QSC bereitgestellten Gegenstände innerhalb von zehn (10) Werktagen in einwandfreiem Zustand frei Haus an QSC zurück zu senden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Eigentum an diesen Gegenständen erworben hat. Im Falle der Beendigung von Verträgen über Telekommunikationsdienstleistungen, die auf WLL-Technologie basieren, ist QSC berechtigt, alle dem Kunden von QSC bereitgestellten technischen Anlagen zu deinstallieren und zu entfernen. Satz 1 dieses Absatzes findet bei auf WLL-Technologie basierenden Telekommunikationsdienstleistungen keine Anwendung.
- 8. Änderungen**
- 8.1 Der Kunde kann QSC mit der Durchführung von Änderungen beauftragen. Die für Änderungen zu entrichtenden Entgelte sind in der produktspezifischen Preisliste geregelt.
- 8.2 Der Kunde kann QSC mit einem Umzug eines VPN-, Internet- oder Voice-Links auf den neuen Standort beauftragen („Umzug“). Bei Standorten, die auf Basis von QSC<sup>®</sup>-Leased Line business, QSC<sup>®</sup>-WLL business oder IPfonie<sup>®</sup> corporate angebonden sind, ist ein Umzug jedoch erstmals zum Ablauf einer Mindestlaufzeit der betroffenen Anbindung(en) von zwölf (12) Monaten möglich.
- 8.3 Im Falle eines Umzuges sind ab Bereitstellung (vgl. Ziffern 5.3 und 5.4) die für die betreffende Telekommunikationsdienstleistung in der jeweiligen produktspezifischen Preisliste genannten einmaligen und monatlichen Entgelte zu entrichten. Im Fall von QSC<sup>®</sup>-Leased Line business sind die Entgelte vor Beauftragung zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 8.4 QSC weist darauf hin, dass DSL in Deutschland nicht flächendeckend verfügbar ist. Beauftragt der Kunde gemäß Ziffer 8.2 auf DSL basierende VPN-, Internet- oder Voice-Links (vgl. hierzu die jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung) für Standorte, an denen DSL nicht verfügbar ist, wird QSC den Auftrag ablehnen.
- 8.5 Die Laufzeit für VPN-, Internet- und Voice-Links am neuen Standort (vgl. Ziffer 8.2) beträgt mindestens zwölf (12) Monate. Hat der Vertrag bei Bereitstellung eines neuen VPN-, Internet- oder Voice-Links (vgl. Ziffer 5.3) noch eine Restlaufzeit von mehr als zwölf (12) Monaten, so findet diese Laufzeit auch auf die neu beauftragte Anbindung Anwendung. Für Mobilfunkdienstleistungen gilt abweichend Abschnitt III Ziffer 4.1.
- 9. Leistungsstörungen**
- 9.1 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Voice-Links eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 97,0% haben und an seine Telefonanlage angeschlossene automatische Wählgeräte (für z.B. Alarmanlagen, Brandmelder, Faxgeräte, Abrechnungsgeräte) deswegen bei Störungen ausfallen oder nicht funktionieren können. Diese automatischen Wählgeräte sind daher vom Kunden selbst zu überwachen. QSC empfiehlt die Berücksichtigung der „Richtlinie für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau – VDS 2311“ der VdS Schadenverhütung GmbH.
- 9.2 Bei einer Störung einer SIM-Karte erhält der Kunde von QSC eine neue SIM-Karte. Wenn QSC die Störung zu vertreten hat, erfolgt der Tausch für den Kunden kostenfrei.
- 10. Nutzungsvoraussetzungen und Missbrauchsverbote**
- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Telekommunikationsdienstleistungen nur in der in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung (und gegebenenfalls im SLA) beschriebenen Art und Weise zu nutzen. Ein durch QSC bereitgestellter VPN-, Internet- oder Voice-Link darf nur mit dem durch QSC bereitgestellten, fachgerecht angeschlossenen CPE genutzt werden.
- 10.2 Der Kunde wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes von QSC oder der Netze ihrer Vorleistungslieferanten oder der zur Nutzung überlassenen technischen Anlagen führen können. Der Kunde ist verpflichtet, Eingriffe in das Netz von QSC oder in Netze ihrer Vorleistungslieferanten zu unterlassen.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Telekommunikationsdienstleistungen sach- und funktionsgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere dazu verpflichtet,
- den von QSC bereitgestellten Zugang zu den Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Telekommunikationsdienstleistungen selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen Handlungen im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten zu begehen und insbesondere Rechte Dritter nicht zu ver-

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Gültig ab 01.10.2013

- letzen. Der Kunde verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben. Der Kunde wird alle angemessenen Schutzvorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über die Verbindung Kenntnis von oder Zugang zu rechts- oder sittenwidrigen, insbesondere jugendgefährdenden Inhalten erhalten. Der Kunde erkennt an, dass QSC keine Prüfung der übermittelten Inhalte vornehmen kann;
- Daten ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung des vereinbarten standardisierten Kommunikationsprotokolls zu übermitteln, nur standardisierte oder durch QSC vorgegebene Schnittstellen zu benutzen;
  - alle Inhalte, die auf seinen Internetseiten veröffentlicht werden, als seine eigenen deutlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu kennzeichnen (Impressumpflicht). Der Kunde wird QSC von allen Ansprüchen, die auf einer Verletzung dieser Anforderungen beruhen, freistellen;
  - die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen zum unangeforderten Versand von E-Mails an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken (Spam-Mails) bzw. zum missbräuchlichen Posting von Nachrichten in Newsgroups, insbesondere zu Werbezwecken (News-Spamming) zu unterlassen;
  - es zu unterlassen, beim Versand von E-Mails falsche Absenderdaten anzugeben oder die Identität des Absenders auf sonstige Weise zu verschleiern und
  - bei Beauftragung wahrheitsgemäße Angaben über das zu erwartende Verkehrsvolumen, die Verkehrsart und -verteilung als Geschäftsgrundlage für den auf dieser Basis abzuschließenden Vertrag zu überlassen und diese ggf. in der Folgezeit wahrheitsgemäß zu aktualisieren.
- 10.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, SIM-Karten in automatisierten Vermittlungs- oder Übertragungssystemen zu nutzen, um Sprach- oder Datenverbindungen Dritter an andere Dritte weiterzuleiten. Dieses gilt auch für den Einsatz von SIM-Karten in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen von Telefonanlagen und vergleichbaren technischen Einrichtungen, inklusive der Anschaltung von Telefonanlagen oder Datennetzen (LAN/WAN) mittels sogenannter GSM-Gateways (SIM-Boxen, Least-Cost-Router) an das Mobilfunknetz.
- 10.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, unter Verwendung der Telekommunikationsdienstleistungen selbst als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aufzutreten und Netz-, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten oder Verbindungen herzustellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
- 10.6 Die Nutzung der Mobilfunkdatendienste für Voice over IP (Sprachverbindungen über das Internet) und die Anwahl von Rufnummern zum Zweck von Videotelefonie sind unzulässig.
- 11. Sperrung des Anschlusses**
- 11.1 QSC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienstleistung durch den Kunden nach Maßgabe der Regelungen des § 45k Absätze (2) bis (5) TKG ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung),
- wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist;
  - sobald die Kündigung des Vertrages wirksam wird oder
  - wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiten besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von QSC in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- 11.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperrung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperrung verpflichtet, das monatliche Entgelt zu zahlen.
- 11.3 Im Fall der berechtigten Sperrung nach § 45k Absätze (2) bis (5) TKG trägt der Kunde die Kosten der Sperrung des Anschlusses und gegebenenfalls für den Wiederanschluss in Höhe von je 30 Euro. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis geringerer, QSC der Nachweis höherer Kosten offen.
- 12. Datenschutz**
- 12.1 QSC wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben, verarbeiten und nutzen. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet QSC Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- 12.2 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung nutzungsabhängiger Entgelte gespeicherten Verkehrsdaten werden von QSC gespeichert und spätestens sechs (6) Monate nach Rechnungsversand gelöscht. Soweit auf Wunsch des Kunden oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung die Verkehrsdaten gelöscht wurden, trifft QSC insoweit keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Bei der fristgerechten Erhebung von Einwendungen oder Beschwerden des Kunden gegen Grund und/oder Höhe der Rechnung ist QSC zur weiteren Speicherung der Verkehrsdaten berechtigt, bis die Einwendungen oder Beschwerden abschließend geklärt sind.
- 12.3 Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu Anschlüssen von bestimmten Personen, Behörden und Organisationen in sozialen und kirchlichen Bereichen in einer Gesamtsumme zusammengefasst abgerechnet oder im Einzelverbindungs-nachweis ausgewiesen. Die Ziffernummern solcher Verbindungen werden nicht ausgewiesen.
- 12.4 Der Kunde versichert, dass er datenschutzrechtliche Erfordernisse (z.B. die Beteiligung des Betriebsrates – sofern vorhanden – nach § 99 Abs. 1 TKG, § 87 Abs. (1) Ziffer 6 des Betriebsverfassungsgesetzes) beachtet, sofern ihm Verbindungsdaten von QSC zum Nachweis zur Verfügung gestellt werden.
- 13. Streitbelegungsverfahren**
- 13.1 Falls der Kunde die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann, die ihm insbesondere aus den §§ 43a, 43b, 45 bis 46 Abs. (2) TKG sowie aus § 84 TKG zustehen, kann er gemäß § 47a TKG ein Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn einleiten.
- 13.2 Das Schlichtungsverfahren ist kostenpflichtig und kann durch schriftlichen Antrag per Brief oder Telefax oder elektronisch im Onlinenverfahren gestellt werden, wenn eine Einigung mit QSC fehlgeschlagen ist. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>) erhältlich.
- II. Besondere Bestimmungen für QSC-Datendienste**  
Für Internet-Links, VPN-Links und Datenmobilfunkdienstleistungen gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen.
- 1. Laufzeit und Kündigung von VPN-Links**
- 1.1 Im Falle der nachträglichen Bereitstellung einer Backup-Anbindung für einen bereits bereitgestellten VPN-Link erhält der VPN-Link eine neue Mindestvertragslaufzeit entsprechend der der Backup-Anbindung. Dies gilt nicht, wenn die Mindestvertragslaufzeit der Backup-Anbindung kürzer ist als die restliche Mindestvertragslaufzeit des VPN-Links.
- 1.2 Nach der ordentlichen Kündigung des ersten bereitgestellten VPN-Links ist der Kunde berechtigt, alle VPN-Links und VPN-Zusatzleistungen gegen eine durch QSC individuell zu kalkulierende Abstandszahlung mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende zu kündigen. Die durch QSC festzulegende Abstandszahlung liegt unter der Summe der Entgelte, die der Kunde bis zur regulären Beendigung aller VPN-Links und VPN-Zusatzleistungen hätte zahlen müssen.
- 2. Domain-Namen**
- 2.1 Soweit die Bereitstellung eines .de, .com, .net, .org, .biz, .info oder .eu Domain-Namens („Domain-Name“) gemäß der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung Bestandteil der Telekommunikationsdienstleistungen ist und der Kunde QSC beauftragt hat, für ihn einen bestimmten Domain-Namen registrieren zu lassen, kommen die hierfür erforderlichen Verträge mit der dafür zuständigen Vergabestelle („Registry“) unter Einschaltung eines von QSC beauftragten Registrars („Registrar“) zustande.
- 2.2 Andere als die oben ausdrücklich benannten Domain-Namen können von QSC über den Registrar auf Wunsch des Kunden nach gesonderter Vereinbarung mit QSC bereitgestellt werden.

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Gültig ab 01.10.2013

- 2.3 Die Registrierung eines .de Domain-Namens erfolgt bei der DENIC e.G., 60329 Frankfurt a.M. („DENIC“). In diesem Fall kommen sämtliche zur Registrierung des Domain-Namens erforderlichen Verträge unmittelbar zwischen dem Kunden und der DENIC zustande. Der Kunde bevollmächtigt QSC, die hierfür erforderlichen Erklärungen in seinem Namen über den Registrar gegenüber der DENIC abzugeben. Diesen Verträgen liegen die jeweiligen Bedingungen und Preise der DENIC, einsehbar unter [www.denic.de](http://www.denic.de), zugrunde. QSC stellt den Kunden jedoch für die Dauer des zwischen QSC und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses von der Pflicht zur Zahlung der mit DENIC vereinbarten Preise frei.
- 2.4 Die Registrierung eines .eu Domain-Namens erfolgt unter Vermittlung von QSC durch den Registrar bei der EURid, Brüssel, Belgien („EURid“). In diesem Fall kommt kein Vertrag über die Registrierung des Domain-Namens zwischen dem Kunden und der EURid zustande. Der Kunde erkennt jedoch die Vorgaben der EURid, einsehbar unter [www.eurid.org](http://www.eurid.org), als verbindlichen Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und QSC an.
- 2.5 Die Registrierung eines .com, .net, .org, .biz oder .info Domain-Namens erfolgt unter Vermittlung von QSC durch den Registrar bei der ICANN, Marina Del Rey, CA, USA („ICANN“). In diesem Fall kommt kein Vertrag über die Registrierung des Domain-Namens zwischen dem Kunden und der ICANN zustande. Der Kunde erkennt jedoch die Vorgaben der ICANN, einsehbar unter [www.icann.org](http://www.icann.org), sowie der jeweils zuständigen Registry als verbindlichen Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und QSC an.
- 2.6 Sollte der Kunde über den Ablauf des Vertrages mit QSC die Nutzung seines Domain-Namens wünschen, muss er rechtzeitig einen Vertrag über die Nutzung des Domain-Namens mit einem dritten Provider abschließen und diesen beauftragen, die Nutzung des Domain-Namens durch den Kunden weiterhin sicherzustellen. Der Kunde hat QSC die Übertragung rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages mit QSC in Textform mitzuteilen. Sollte der Kunde nach Ablauf des Vertrages mit QSC nicht an einer weiteren Nutzung interessiert sein, so ist der Kunde verpflichtet, in Textform seine Zustimmung zur Löschung des Domain-Namens zu erteilen. Sofern der Kunde weder die Zustimmung zur Löschung erteilt noch die Übertragung auf einen dritten Provider anzeigt, wird QSC .com, .net, .org, .biz, .info oder .eu Domain-Namen nicht weiter verlängern, was die Löschung des betreffenden Domain-Namens zur Folge hat. Im Hinblick auf bei der DENIC registrierte Domain-Namen wird QSC keine Löschung bei der DENIC veranlassen, wenn der Kunde weder die Zustimmung zur Löschung erteilt noch die Übertragung auf einen dritten Provider anzeigt. In diesem Fall ist der Kunde jedoch ab Beendigung seines Vertrages mit QSC verpflichtet, das für die Bereitstellung des Domain-Namens mit DENIC vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- 2.7 Will der Kunde einen Domain-Namen von einem anderen Inhaber übernehmen und/oder soll ein Domain-Name von einem anderen Provider übernommen werden, muss der Kunde die schriftliche Zustimmung hierzu vor Beauftragung der Übernahme von dem für den jeweiligen Domain-Namen eingetragenen sog. „admin-c“ oder des Inhabers einholen und diese Zustimmung auf Verlangen der QSC nachweisen.
- 2.8 QSC übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine vom Kunden gewünschte Bezeichnung als Domain-Name registriert werden kann. QSC weist darauf hin, dass ein Domain-Name aufgrund der Bearbeitungszeit bei verschiedenen Registries im Zeitpunkt der Beauftragung als verfügbar erscheinen kann, obwohl dieser bereits vergeben ist.
- 2.9 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Domain-Namen nicht gegen Rechte Dritter, die guten Sitten oder andere rechtliche Bestimmungen verstoßen. Der Kunde stellt QSC, den Registrar sowie die jeweils zuständige Registry und alle sonstigen mit der Domain-Registrierung befassten natürlichen und juristischen Personen von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit möglichen Verletzungen von Rechten Dritter, der guten Sitten oder anderer rechtlicher Bestimmungen durch den gewählten Domain-Namen frei. Diese Haftungsfreistellung umfasst sämtliche Ersatzansprüche, Kosten und Aufwendungen einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Kosten für die Rechtsverfolgung.
- 2.10 Machen Dritte glaubhaft, dass durch die Domain ihre Rechte verletzt werden, oder erscheint es aufgrund objektiver Anhaltspunkte wahrscheinlich, dass durch die Domain Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden, ist QSC nach vorheriger Abmahnung berechtigt, den Zugriff auf die Domain so zu sperren, dass die Domain nicht mehr aus dem Internet erreichbar ist, solange die Rechtsverletzung oder der Streit mit dem Dritten über die Rechtsverletzung andauert.
- 2.11 Der Kunde erkennt an, dass ein registrierter Domain-Name gesperrt, gelöscht oder übertragen werden kann, um mögliche Irrtümer der QSC, ihrer Vorlieferanten oder der zuständigen Registry zu korrigieren oder um Streitfälle hinsichtlich des registrierten Domain-Namens zu klären.
- 2.12 Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) weist QSC darauf hin, dass im Rahmen des Registrierungsverfahrens personenbezogene Daten gespeichert und an der Registrierung beteiligte Dritte, so insbesondere an die zuständige Registry (DENIC, EURid, ICANN) und den Registrar weitergeleitet werden. Dies schließt auch die Einstellung der Daten in über das Internet frei zugängliche, so genannte "whois" Datenbanken ein.
- 3. IP-Adressen**
- 3.1 Der Kunde erhält - soweit dies Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung ist - unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des RIPE NCC, Amsterdam, NL („RIPE“) offiziell registrierte IP-Adressen zugewiesen. Die Richtlinien des RIPE (einsehbar unter <http://www.ripe.net>) sind vom Kunden zu beachten.
- 3.2 QSC behält sich vor, dem Kunden QSC-bezogene PA-Adressen (Provider-Aggregate) und/oder CIDR-Adressbereiche (Classless Inter Domain Routing) zuzuordnen. Die Übernahme von Adressräumen früherer Provider des Kunden kann nicht gewährleistet werden. Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von QSC zugewiesenen PA-Adressen nicht mehr genutzt werden und deren erneute Verwendung durch QSC ermöglicht wird.
- 4. Web-Hosting und E-Mail**
- 4.1 Machen Dritte glaubhaft, dass durch die Inhalte auf Webservern, die dem Kunden von QSC zur (ggf. nur anteiligen) Nutzung überlassen wurden, ihre Rechte verletzt werden, oder erscheint es aufgrund objektiver Anhaltspunkte wahrscheinlich, dass durch diese Inhalte Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden, ist QSC nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die Inhalte zu sperren, solange die Rechtsverletzung oder der Streit mit dem Dritten über die Rechtsverletzung andauert.
- 4.2 Werden unter Nutzung des E-Mail-Postfachs des Kunden Spam-Mails versendet, ist QSC berechtigt, das Postfach auf dem E-Mail-Server vorübergehend oder dauerhaft sperren.
- 4.3 Nutzt der Kunde vereinbarungsgemäß Perl-, PHP- oder sonstige Skripte, ist QSC berechtigt, diese bei zu hohem CPU-/I/O- oder sonstigem Ressourcenverbrauch oder bei anderen Gefährdungen der Netzwerksicherheit oder der Systeme von QSC zu entfernen.
- 4.4 Der Kunde bleibt während einer Sperre gemäß dieser Ziffer 4 zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- III. Besondere Bestimmungen für QSC-Sprachdienste**
- Für Voice-Links und Sprachmobilfunkdienstleistungen gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen.
- 1. Bereitstellung**
- Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens QSC zur Verfügung zu stellenden Voice-Link oder SIM-Karte verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht behalten will, weist QSC dem Kunden eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 2. Vergütung und Rabatte**
- Soweit ein Kunde das für den jeweiligen Rabatt erforderliche Gesprächsvolumen nicht erreicht und/oder die tatsächliche Gesprächs-/Verkehrsverteilung erheblich (>10%) von den ursprünglichen Kundenangaben abweicht, behält sich QSC das Recht vor, das tatsächliche Gesprächsvolumen bzw. die tatsächliche Gesprächsverteilung des Kunden bei der Rechnungsstellung nachträglich zugrunde zu legen und für den abgelaufenen oder bereits abgerechneten Zeitraum (Monat) neu zu berechnen sowie zu wenig gezahlte Entgelte auf der Basis der gültigen Preisliste nachzufordern.
- 3. Nutzung von Voice-Flatrates**
- Bei der Nutzung von QSC-Sprachdiensten im Zusammenhang mit Voice-Flatrates ist der Kunde verpflichtet,

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Gültig ab 01.10.2013

- keine anderen Verbindungen als direkte Mensch-zu-Mensch-Sprachtelefonie und direkte Faxverbindungen zu Teilnehmern herzustellen;
- keine Verbindungen herzustellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen an den Kunden oder an Dritte zur Folge haben oder haben sollen;
- keine Verbindungen herzustellen, um Dritten die Nutzung der Telekommunikationsleistung zu ermöglichen oder um diese anderweitig an Dritte weiterzugeben;
- eine Voice-Flatrate nicht zum Anbieten von Telekommunikations- und Mehrwert-, Call-Center- oder Telefonvertriebsdiensten oder für Massenkommunikationsdienste zu nutzen;
- keine Anrufweiterleitungen von Anschlüssen herzustellen, für die keine Voice-Flatrate beauftragt wurde, auf solche, für die eine Voice-Flatrate beauftragt wurde;
- keine automatisierten, nicht-manuelle Wahlvorgänge zu veranlassen, beispielsweise zum Zwecke der Fernüberwachung von technischen Geräten.

QSC behält sich vor, Verbindungen im Sinne dieser Ziffer 3 mit den Verbindungspreisen gemäß der jeweils gültigen „Preisliste Verbindungen“ abzurechnen.

#### 4. Laufzeit / Kündigung

- 4.1 Soweit für Mobilfunkdienstleistungen nicht etwas anderes vereinbart ist, hat eine SIM-Karte jeweils eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.
- 4.2 Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist QSC bei missbräuchlicher Nutzung einer Voice-Flatrate gemäß Ziffer 3 zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Falls die Voice-Flatrate Bestandteil des Vertrages über den jeweiligen Voice-Link ist, bezieht sich das Kündigungsrecht auf den gesamten Vertrag. Handelt es sich um eine durch den Kunden nachträglich gebuchte Zusatzoption („Zusatzoption“), bezieht sich das Kündigungsrecht nur auf die Zusatzoption „Voice-Flatrate“.
- 4.3 Handelt es sich bei der Voice-Flatrate um eine Zusatzoption, ist jede Vertragspartei berechtigt, auch innerhalb der Vertragslaufzeit des Vertrages die Zusatzoption mit einer Kündigungsfrist von einem Tag zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Mit Wirksamwerden dieser Kündigung wird der Vertrag einschließlich eventueller nicht von der Kündigung erfasster Zusatzoptionen im Übrigen weitergeführt.
- 4.4 Im Falle einer ordentlichen Kündigung einer Zusatzoption durch QSC gemäß Ziffer 4.3 ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum durch die Kündigung von QSC bestimmten Ende der Zusatzoption zu kündigen. QSC wird den Kunden auf dieses Kündigungsrecht im Rahmen der Kündigung der Zusatzoption noch einmal ausdrücklich hinweisen.
- 4.5 Hat der Kunde einen Teilnehmernetzanschluss beauftragt und erhält er auf seinen ausdrücklichen Wunsch vor dessen Anschaltung eine Zwischenlösung zur Anbindung an das Verbindungsnetz von QSC (z.B. Einwahl-Router), so ist hiermit keine Verkürzung der Laufzeit des Vertrages über die Bereitstellung des Teilnehmernetzanschlusses durch QSC um die Dauer dieser Zwischenlösung verbunden.